



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Dezernat IV/Da 43.3
Herrn Bergmann
-im Hause-

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 s 02.37/4-2020/5**
Dokument-Nr.: **2023/1234386**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.08. 2023
Ihr Ansprechpartner: Ralf Hofmann
Zimmernummer: 1.078
Telefon/ Fax: 06151 12 6033/ 06151 12 5031
E-Mail: ralf.hofmann@rpda.hessen.de
Datum: 11. September 2023

Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der juwi AG aus Wörrstadt; Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlage im WP Breuberg

Ihre Bitte um eine abschließende Stellungnahme vom 18. August 2023

Überarbeitete Stellungnahme

Die Windkraftanlage Nr. 7 liegt im Einzugsgebiet bzw. in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwasserbrunnen 1-4 Mühlhausen, weiterhin liegen die Windkraftanlagen Nr. 1-3 im Einzugsgebiet bzw. in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwasserbrunnen 1-3 Obernburg in Bayern. Die vorgelegte hydrogeologische Stellungnahme der GWW vom 14.08.2023 stellt die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse sehr gut dar, weiterhin sind die Nachforderungen bezüglich der betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen hinreichend dargestellt.

Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Breuberg wird für das Wasserschutzgebiet der Brunnen 1-4 (Verordnung vom 22.06.1978; StAnz. 29/1978 S. 1386) für die Windenergieanlage WEA 07 eine Ausnahme von den Verboten § 4 Nr. 1 e) „das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen Wassergefährdender Stoffe.....“, § 3 Nr. 1 h) „Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe“, § 3 Nr. 1 u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



vorgenommen werden kann“ und § 3 Nr. 1 k) „Das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau) zugelassen.

Gem. § 7 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Obernburg wird für das Wasserschutzgebiet der Brunnen 1-3 (Verordnung vom 27.11.2007; StAnz. 5/2007 S. 316) für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 eine Ausnahme von den Verboten § 4 Nr. 4 „das Ablagern von wassergefährdender Stoffen.....“, § 4 Nr. 9 „sämtlicher Umgang mit wassergefährdende Stoffen.....“, § 4 Nr. 16 „Das Verwenden von auswaschungsgefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien“ und § 4 Nr. 32 „Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden.....“ zugelassen.

Ich bitte folgenden Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen.

1

Durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird.

2

Die zuständigen Wasserversorger und die Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu informieren.

3

Es sind nicht wassergefährdende Bau- und Bauhilfsstoffe zu verwenden.

4

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

5

Die verwendeten Geräte und Maschinen sind – wenn technisch möglich – mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmierstoffen zu betreiben.

6

Lagerflächen von Bau- und Aushubmaterialien im WSG sind gegen Auswaschung und Stoffverlagerung in den Untergrund zu schützen (z.B. Planieren und Abdichten der Lagerfläche mittels HDPE-Folie, Abstellen der Fahrzeuge auf befestigten Flächen mit kontrollierter Entwässerung). Wassergefährdende Stoffe sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern.

7

Baufahrzeuge und Maschinen sind in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den dafür ausgewiesenen, gekennzeichneten und befestigten Flächen abzustellen. Die Stand- und Tankplätze sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Flüssigkeiten zu sichern. Es ist ein geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur innerhalb der Wasserschutzgebiete ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.

8

Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Während der Bauphase sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

9

Bei auftretenden Schadensfällen sind sofort ausgleichende bzw. schadenshindernde Maßnahmen einzuleiten. Entstandene Schäden sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

10

Oberboden, der abgetragen und auf Mieten zwischengelagert wird sowie Oberboden, der auf temporär genutzten Flächen angedeckt wird, ist rasch wieder zu begrünen, um eine massive Nährstofffreisetzung zu vermeiden.

11

Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben. Sie sind unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

12

Die ausführenden Firmen sind über die Lage der geplanten Baumaßnahme in der Zone III eines Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

13

Die Erdarbeiten für die Windenergieanlagen sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen (Fremdüberwachung). Zusätzlich ist durch regelmäßige Überwachung der Baustelle durch eine fachkundige Person die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und meinem Dezernat 41.1 nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

14

Werden offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen), insbesondere beim Aushub der Fundamente, angetroffen, sind diese durch den überwachenden Hydrogeologen aufzunehmen und deren Tiefe und Verlauf zu bestimmen. Bis dahin sind die Erdarbeiten zu unterbrechen.

15

Der Hydrogeologe hat vor Ort zu bewerten, ob ein unmittelbares Abdichten der Trenngefüge (abgestufte Korngröße, beginnend mit gröberem, an die Kluft-/Spaltenbreite angepassten Massen zum Aufbau eines Schüttwiderstands) erforderlich ist und hat dieses zu veranlassen. Hierzu sind von der ausführenden Firma Verfüll-/Verpressmaterialien in einem Mindestumfang vorzuhalten und eine zeitnahe Abrufbarkeit weiterer, verschiedenster Verfüll-/Verpressmaterialien zum Abdichten von Spalten und Klüften sowie der hierzu erforderlichen Maschinen zu gewährleisten.

16

Für das Entfernen der Wurzelstöcke ist eine zuverlässige Fachfirma zu beauftragen, die in die Problematik einzuweisen ist.

17

Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen.

18

Für die Wiederverfüllung zur Wiederherstellung der schützenden Grundwasserdeckschicht darf nur das zuvor ausgehobene Bodenmaterial genutzt werden.

19

Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. Die Baugrube ist so kurz wie möglich offen zu halten und schnellstmöglich wieder zu verfüllen.

20

Für die Gründungsarbeiten sind ausschließlich unbelastete, nicht auswasch- sowie auslaugbare Baumaterialien einzusetzen. Von den verwendeten Ölen, Anstrichen, Zementen, Klebern und Beschichtungen darf keine Verunreinigung für Boden und Grundwasser ausgehen.

21

Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen.

22

Das Öffnen der Baugrube darf nicht in einer Phase andauernder Niederschläge stattfinden.

23

Die Baugrube ist vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern, nötigenfalls durch eine Wasserhaltung.

24

Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.

25

Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserversorger als Begünstigtem des WSG zu melden.

26

Im Falle der Brandbekämpfung dürfen keine per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) eingesetzt werden. Entsprechende Materialien sind vorzuhalten.

27

Die Erstbetankung der Kräne hat vor der Aufstellung am Montageplatz, wenn möglich, außerhalb der Schutzzone, über einer befestigten Fläche zu erfolgen. Bei der Nachfüll-

lung am Montageplatz der aufgestellten Kräne ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tankeinfüllstutzen (also unterhalb der kraftstoffführenden Leitung) eine Auffangwanne auszulegen.

28

Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- oder Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der Wasserversorger und die Wasserbehörden zu benachrichtigen, deren Anschriften und Telefonnummern gut lesbar innerhalb der Windenergieanlagen anzubringen sind.

29

Turm und Gondel sind mindestens alle 4 Jahre von einem hierfür qualifizierten Gutachter auf ihre vollständige Funktionstüchtigkeit, insbesondere Dichtheit und Standsicherheit, zu prüfen. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beseitigen.

30

Alle zuvor genannten Nebenbestimmungen, sofern sinngemäß übertragbar, sind auch für die Rückbauphase einzuhalten.

31

Spätestens 1 Jahr vor Betriebseinstellung ist vom Betreiber ein Rückbaukonzept zur Genehmigung vorzulegen.

32

Sprengungen sind nicht zulässig.

33

Alle in dem Hydrogeologischen Gutachten der GWW GmbH vom 14. August 2023 in Kapitel 4.3 genannten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung von Risiken für das zu Trinkwasser genutzte Grundwasser sind während der Bauphase umzusetzen.

Begründung:

Die Windkraftanlage Nr. 7 liegt im Einzugsgebiet bzw. in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwasserbrunnen 1-4 Mühlhausen (Verordnung vom 22.06.1978; StAnz. 29/1978 S. 1386), **weiterhin liegen die Windkraftanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 im Einzugsgebiet bzw. in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwasserbrunnen 1-3**

der Stadt Obernburg in Bayern. Die o.g. betroffenen Verbote durch die beantragte Bau-
maßnahme müssen von Seiten der Oberen Wasserbehörde befreit werden.

Hydrogeologisch befinden sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen im Teil
des Verbreitungsraums des Mitteldeutschen Buntsandsteins im Bereich des östlichen
Rands des Odenwalds und wenige Kilometer vom Main entfernt. Der tiefere Untergrund
wird neben den bis zu 150 m mächtigen Sandsteinfolgen des Unteren (su) und Mittleren
(sm) Buntsandsteins aus paläozoischen Kristallingesteinen, hier zumeist Granit, aufge-
baut.

Alle WEA liegen im Bereich des Unteren Buntsandsteins, der sich als anisotroper, inho-
mogener, silikatischer Kluft- bzw. Poren-Kluft-Grundwasserleiter darstellt und befinden
sich mit ihren Fundamenten wie auch ihren Planumsflächen nach Aussagen des Gut-
achters außerhalb kartierter Verwerfungen. Die ungestörten Deckschichten an den
WEA-Standorten (Ist-Zustand) besitzen hohe, örtlich sehr hohe Gesamtschutzfunktion.
Für das Planungsgebiet ist somit von einer grundsätzlich geringen Empfindlichkeit des
Grundwassers auszugehen. Vor allem die recht hohen Grundwasserflurabstände von
mehr als 100 Meter bedingen die im Ergebnis hohe Gesamtschutzfunktion.

Grundwassergefährdungen können durch die eingesetzten Baustoffe und Betriebsmittel
(größere Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen, weitere Schmiermittel und Kühlmittel)
hervorgerufen werden. Einer der größten Gefährdungen während des Betriebes einer
Windenergieanlage im Wasserschutzgebiet stellen die wassergefährdenden Stoffe dar,
die zum Betrieb benötigt werden und die in regelmäßigen Abständen ausgetauscht wer-
den müssen. Außerdem sind Havarien in der Anlage selbst infolge von Blitzschlag,
Brand, Sturm und Alterung nicht ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete werden auf der Basis hydrogeologischer Gutachten von der obo-
eren Wasserbehörde durch Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 WHG festgesetzt. In der
Schutzgebietsverordnung werden zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen, die all-
gemein für den Gewässerschutz gelten, weitere Nutzungsbeschränkungen und Verbote
festgelegt, um speziell das Grundwasser im Einzugsgebiet von Brunnen und Quellen
vor Einflüssen, die seine Qualität und Quantität mindern können, zu schützen. Dabei
werden für die einzelnen Schutzzonen regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1
WHG ausgesprochen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnis-
mäßigkeit zwischen den Verboten einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen
Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen. Zu den Ge-
winnungsanlagen hin werden Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf
Grund der abnehmenden Verweilzeit des Wassers im Untergrund dem gesteigerten
Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Sofern die Schutzgebietsverordnung entsprechende Verbote enthält, kann davon eine
Ausnahme unter Würdigung des Einzelfalls und mit Nebenbestimmungen erteilt wer-

den, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Ausnahme erfordern. Die Ausnahme ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Auf Grund der oben beschriebenen hydrogeologischen Standortsituation und unter Berücksichtigung der oben genannten, umfangreichen, geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen können die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung jeweils bejaht werden.

Im Auftrag

gez. Ralf Hofmann

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.